

Verkündet
am 11. Februar 1957
Woitscheck, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma H. W. [REDACTED], Kommanditgesellschaft in Liquidation,
in K [REDACTED], vertreten durch den Liquidator Aloys S [REDACTED]
in D [REDACTED], am E [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Architekten Otto S [REDACTED] in K [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Februar 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrich-
ter Scheffler, Rietschel, Dr. Winkelmann und Erbel

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten werden
die Urteile des 3. Zivilsenats des Schleswig-Hol-
steinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom
9. Februar 1956 und der 2. Zivilkammer des Land-
gerichts in Kiel vom 20. September 1955 aufge-
hoben.

Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger hat
die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war in der Zeit vor dem 8. Mai 1945 als Architekt für die Beklagte tätig gewesen. Ihm steht für diese Tätigkeit noch ein Vergütungsanspruch von 6.805,94 DM (1/10 seiner früheren Reichsmarkforderung) zu. Da die Beklagte ein Rüstungsbetrieb gewesen war, fiel sie unter das Gesetz Nr 52 der Militärregierung. Ihr Vermögen wurde unter Kontrolle genommen. Im Jahre 1950 wurde der Betrieb aus der Vermögenskontrolle entlassen. Die Beklagte befindet sich jetzt in Liquidation. Am 1. März und 7. Oktober 1948 hatte die Beklagte zwei Schreiben an den Kläger gerichtet, die seine Honorarforderung zum Gegenstand hatten.

In dem Schreiben vom 1. März 1948 heißt es u.a.:

"Hiernach beträgt Ihr Guthaben RM 68.059,38. Sobald seitens der Militärregierung neue Anordnungen über die Abwicklung alter Verbindlichkeiten aus der Zeit vor der Kapitulation ergehen, werden wir uns wieder mit Ihnen in Verbindung setzen."

In dem Brief vom 7. Oktober 1948, einem Rundschreiben an die Gläubiger der Beklagten, weist diese u.a. darauf hin, daß sie als ehemaliger Rüstungsbetrieb dem Gesetz Nr 52 unterliege und daher unverändert unter Property Control stehe. Eine sichere Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung von Verbindlichkeiten aus der Zeit vor dem Zusammenbruch sei aber dadurch gegeben, daß ihr Werk durch einen Treuhänder verwaltet werde. Nach der Verordnung Nr 99 der Militärregierung seien ihr jegliche Zahlungen aus der Zeit vor dem 8.5.1945 untersagt. Sie bitte daher ihre Altgläubiger, von Anfragen und gerichtlichen Schritten abzusehen. Ihr Vermögen bestehe

- 3 -

überwiegend aus Forderungen gegen die Rechtsnachfolger des Reiches. Daher sei auch im Falle einer Aufhebung der Vermögenskontrolle an einen Ausgleich ihrer Verbindlichkeiten noch nicht zu denken. Eine eventuelle Bezahlung der Lieferanten sei davon abhängig, in welchem Umfange ihre, der Beklagten, Forderungen von den Rechtsnachfolgern des Deutschen Reiches befriedigt würden.

Anfang Juni 1955 hat der Kläger die vorliegende Klage auf Zahlung seines Honorars erhoben. Die Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben. Der Kläger ist der Ansicht, der Einrede stehe der Gegeneinwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen. Durch die Schreiben der Beklagten aus dem Jahre 1948 habe er sich von der Erhebung einer Klage abhalten lassen. Der Inhalt dieser Schreiben habe nämlich in ihm den Glauben erweckt, er könne mit weiteren abschließenden Erklärungen über die Zahlungsbereitschaft und Zahlungsmöglichkeit der Beklagten rechnen. Daß die Sperre über das Vermögen der Beklagten aufgehoben worden sei, habe er nur zufällig und erst kurz vor der Klageerhebung erfahren. Dies hat die Beklagte bestritten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Es hat den Gegeneinwand der unzulässigen Rechtsausübung für begründet erachtet.

Denselben Standpunkt hat das Berufungsgericht eingenommen.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Der Senat folgt zwar mit dem Berufungsgericht der vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung vertretenen und vom II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGHZ 9, 1 [5]) übernommenen Ansicht, daß gegenüber der Verjährungseinrede der Einwand der Arglist gegeben ist, wenn ein Gläubiger auf Grund des Verhaltens seines Schuldners nach verständigem Ermessen annehmen durfte, ein Rechtsstreit werde nicht erforderlich sein oder die Verjährungseinrede werde nicht erhoben werden, und wenn er infolgedessen die Klageerhebung aufgeschoben hat. Der Senat kann aber nicht der Meinung des Berufungsrichters beitreten, daß der Gegeneinwand der Arglist im vorliegenden Fall erst hinfällig wurde, nachdem der Kläger davon Kenntnis erlangt hatte, daß die Sperre über das Vermögen der Beklagten aufgehoben worden war. Diese Meinung würde dazu führen, daß der Kläger auch nach Ablauf von 30 und mehr Jahren die Verjährungseinrede nicht gegen sich gelten zu lassen brauchte, wenn er erst dann die Kenntnis von der Entsperrung erhalten hätte. Dies kann nicht richtig sein; es würde dem Sinn des Rechtsinstituts der Verjährung widersprechen.

Abgesehen von dieser allgemeinen Erwägung kommt dem Zeitablauf hier auch noch nach anderer Richtung Bedeutung zu. Wie das Reichsgericht in einigen seiner Entscheidungen (vgl. RGZ 115, 135; 142, 280 [284]) hervorgehoben hat und wie auch das Berufungsgericht annimmt, kommt es darauf an, ob der Gläubiger nach verständigem Ermessen ausreichenden Anlaß hatte, die Klageerhebung aufzuschieben. Nur solange dies der Fall ist, kann dem Schuldner Arglist vorgeworfen werden.

Ein Gläubiger darf also nicht mehr untätig bleiben, wenn seit der Erklärung des Schuldners, die ihn zunächst verständigerweise von einem Vorgehen gegen diesen abhalten konnte, so viel Zeit verstrichen ist, daß ihm bei vernünftiger Würdigung der Umstände jene Erklärung nicht mehr ausreichend erscheinen durfte, um Schritte gegen den Schuldner zu unterlassen. Im vorliegenden Fall hätte das jahrelange Schweigen der Beklagten den Kläger auch trotz der Briefe vom 1. März 1948 und 7. Oktober 1948 veranlassen müssen, irgendwelche Schritte zur Wahrung seines Anspruchs zu unternehmen, sei es auch nur in der Richtung, daß er sich bei der Beklagten nach dem Stand der Angelegenheit erkundigte. Wenn auch die Beklagte in Aussicht gestellt hatte, sich wieder zu melden, falls von der Militärregierung neue Anordnungen ergingen, so hätte der Kläger doch bedenken müssen, daß das Vermögen der Beklagten unter Umständen entsperrt werden würde und daß damit Anordnungen der Militärregierung für dieses Vermögen nicht mehr in Frage kämen.

Keinesfalls durfte er, insbesondere auch wegen der für seine Forderung geltenden kurzen Verjährungsfrist von zwei Jahren (§ 196 Nr 7 BGB), mehr als 6 1/2 Jahre nach dem Empfang der Briefe untätig bleiben. Dieses ungerechtfertigte lange Zuwarten

entkräftet seinen Gegeneinwand der unzulässigen Rechtsausübung; die Einrede der Verjährung ist vielmehr begründet. Die Klage muß daher abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem § 91 ZPO.

Glanzmann

Scheffler

Rietschel

Dr. Winkelmann

Bundesrichter Erbel ist
beurlaubt und deshalb an
der Unterzeichnung verhin-
dert.

Glanzmann